Regionalverband Ruhr Postfach 10 32 64 45032 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/2826

A18



Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35 D-45128 Essen

Fon +49 (0)201 2069-0 Fax +49 (0)201 2069-500

www.metropoleruhr.de

Datum

27.07.2015 Name

S. Weidlich

weidlich@rvr-online.de

Ihr Zeichen

Fon

0201 2069 - 6310

Unser Zeichen

15/Änd LPIG Fax

0201 2069 - 6368

AWEIMH - 12.08.2015 - Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Fortmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.6.2015 bitten Sie den Regionalverband Ruhr um Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 16/8458), der im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beraten wird.

Der Regionalverband Ruhr begrüßt den o.g. Gesetzentwurf. Er entspricht der gemeinsamen Anregung der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und des Regionalverbandes zur ersatzlosen Streichung der Frist nach § 39 Abs. 4 letzter Halbsatz LPIG, die mit Schreiben vom 26.8.2012 sowie mit Schreiben vom 13.2.2015 an die Staatskanzlei des Landes NRW gerichtet wurde. Nach der derzeitigen Bestimmung des § 39 Abs. 4 LPIG endet die Befugnis der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans spätestens am 31.12.2015. Aus Sicht des Regionalverbandes Ruhr bestehen nach Fristablauf Unsicherheiten bezüglich der dann eintretenden Rechtsfolge.

Zum einen könnte gefolgert werden, dass mit Ablauf der Frist die Planungskompetenz vollständig erlischt, ohne dass diese einem Rechtsnachfolger zugewiesen würde. Nach anderer Interpretation spaltet sich die derzeitige Planungskompetenz der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bis zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr auf und die Planungsbefugnis für den regionalplanerischen Teil des RFNP geht auf den Regionalverband Ruhr über. Aufgrund der geringen Darstellungsschwelle des RFNP von lediglich 5 ha würde dies erhebliche praktische Probleme nach sich ziehen. In der Übergangsphase bis zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr käme eine nicht näher bestimmte Anzahl an Regionalplanänderungen für Kleinflächen auf den Regionalverband Ruhr zu. Die Verwaltungspraxis würde in der Folge extrem belastet.

Insgesamt führen beide Interpretationen Rechtsfolgen herbei, die einer praxisnahen und unbürokratischen regionalen Raumordnung abträglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Tönnes

Bereichsleiter Planung

Stellvertretender Regionaldirektor Für den Regionalverband Ruhr